

## **Richtlinie der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin**

Beschluss der Vertreterversammlung vom 21. April 2010  
gültig ab 1. Januar 2010

### **Präambel**

Zur Sicherstellung einer ausreichenden und langfristigen hausärztlichen Versorgung nach § 73 SGB V beschließt die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) gemäß Art. 8 GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz i. d. F. des GKVOrgWG vom 15.12.2008, § 75 Abs. 1 und 8 SGB V und in Anlehnung an die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKVSpitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) folgende Richtlinie:

### **§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der KVBW niedergelassenen Vertragsärzte und die in Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten angestellten Ärzte für den Zeitraum von ihrem Inkrafttreten für die Dauer der Laufzeit der auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung, es sei denn, diese Richtlinie wird zu einem früheren Zeitpunkt geändert oder außer Kraft gesetzt.

### **§ 2 Förderrahmen**

- (1) Die Förderung erfolgt als finanzieller Zuschuss je Weiterbildungsstelle. Neben einer Vollzeitbeschäftigung sind nur Weiterbildungsverhältnisse mit 50 % bzw. 75 % Beschäftigungsumfang einer Vollzeitbeschäftigung förderungsfähig. Der Zuschuss beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich 3.500,00 Euro. Dieser Betrag soll durch die Weiterbildungsstätte auf die im Krankenhaus übliche, in der Regel tarifvertragliche Vergütung, angehoben werden. Wird die Weiterbildung in Teilzeit mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt, verringert sich der Betrag entsprechend.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Beträge in Abs. 1 auf der Grundlage geänderter Vorgaben auf Bundesebene bzw. der Vertragspartner zu ändern.
- (3) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im ambulanten Bereich vorgesehen.

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag des Weiterbildenden und des Arztes in Weiterbildung für eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gemäß § 95a Abs. 2 SGBV gewährt. Im Antrag sind der Beginn und das Ende des Weiterbildungsabschnittes anzugeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes, für den eine Förderung beantragt wird, zu stellen. Eine rückwirkende Förderung für einen Zeitraum vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Zeitraum nach Bewilligung und vor Abschluss des Darlehensvertrages.
- (2) Die Förderung setzt voraus, dass der Arzt in Weiterbildung die Mindestweiterbildungszeit im Krankenhaus bereits vor Förderbeginn abgeleistet hat. Die Mindestweiterbildungszeit im Krankenhaus für den Erwerb des Facharztes für Allgemeinmedizin beträgt
  - a) nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 22.04.1999 18 Monate; davon sind mindestens 12 Monate Innere Medizin im Stationsdienst im Akutkrankenhaus abzuleisten,
  - b) nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15.03.2006 24 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Antrag beizufügen:
  1. die Weiterbildungsbefugnis der zuständigen Ärztekammer für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern, soweit sich die Weiterbildungsbefugnis ausdrücklich auf die in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht, entsprechend der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg,
  2. eine Erklärung, dass die von der KVBW genehmigten und gewährten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,
  3. eine Erklärung des Weiterbildenden, wonach er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVBW einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, gegebenenfalls mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,
  4. eine Erklärung, dass der Weiterbildende die gewährten Förderbeträge an die KVBW zurückzahlt, sofern er den Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der geförderten Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt,
  5. den zwischen dem Weiterbildenden und dem Arzt in Weiterbildung geschlossenen schriftliche Arbeitsvertrag.
- (4) Der Weiterbildende gewährleistet, dass der Arzt in Weiterbildung insgesamt eine angemessene Vergütung im Sinne des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg erhält.
- (5) Der Arzt in Weiterbildung hat dem Antrag beizufügen:
  1. die Approbation als Arzt nach den deutschen Rechtsvorschriften im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
  2. unterschriebener Lebenslauf,
  3. polizeiliches Führungszeugnis,

4. lückenloser Nachweis der bislang ausgeübten ärztlichen Tätigkeit durch die Vorlage von Zeugnissen oder vergleichbaren Urkunden,
  5. Aufstellung über die bereits abgeleisteten allgemeinmedizinischen Weiterbildungsabschnitte,
  6. eine Erklärung, in welcher sich der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen,
  7. eine Erklärung, in welcher sich der Arzt in Weiterbildung gegenüber der KVBW verpflichtet, die empfangenen Förderbeträge in voller Höhe zurückzubezahlen, wenn er die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nicht abschließt,
  8. eine Erklärung, dass er den beim Weiterbildenden abgeleisteten Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nutzt,
  9. eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin vom Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten sind, soweit dies die KVBW anfordert,
  10. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVBW eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge vorlegt,
  11. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung der Weitergabe, Verwendung und Speicherung der gemäß § 8 der in der Präambel genannten Vereinbarung zu Evaluationszwecken benötigten Daten zustimmt,
  12. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung der zuletzt zuständigen KV jeweils zu Beginn eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des letzten Jahres vorlegt,
  13. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung nach Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin der KVBW und der zuletzt für die Förderung zuständigen KV die Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung Facharzt für Allgemeinmedizin im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorlegen wird,
  14. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung die Absicht hat, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen zu wollen,
  15. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung diese Richtlinie als Rechtsgrundlage der Fördermaßnahme anerkennt,
  16. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die zuletzt zuständige KV informiert,
  17. eine Erklärung, dass der Arzt in Weiterbildung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes der KVBW vorlegt. Bei Beantragung der Förderung soll für die gesamte Weiterbildungsdauer, mindestens aber für das bevorstehende Weiterbildungsjahr, der Weiterbildungsgang nachgewiesen werden.
- (6) Die maximal zulässige Förderdauer eines Arztes in Weiterbildung in derselben Weiterbildungsstätte (Praxis) beträgt höchstens 24 Monate bei Vollzeitbeschäftigung bzw. 32 Monate bei 75 %iger Anstellung und 48 Monate bei 50%iger Anstellung. Weiterbildungsabschnitte mit einer Dauer von unter drei Monaten sind nicht förderungsfähig.

#### **§ 4 Vergabe von Förderstellen**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Förderstellen werden in der Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge vergeben. Ein Antrag gilt dann als vollständig, wenn von den Antragstellern alle Unterlagen nach §§ 3 und 6 dieser Richtlinie vorgelegt wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung im folgenden Kalenderjahr besteht nicht.
  
- (2) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn
  - der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung mit Hausärzten gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGBV festgestellt wurde und/oder
  - die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von fünf Jahren abgeleistet werden und/oder
  - eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann und/oder
  - die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der KV erbracht wurde und/oder
  - die Restweiterbildungszeit bis zur Zulassung zum Fachgespräch/zur Prüfung gegenüber den anderen Stellenbewerbern kürzer ist.

#### **§ 5 Bewilligung der Förderung**

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt die KVBW dem Weiterbildenden und dem Arzt in Weiterbildung einen schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid ist entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie zeitlich zu befristen.

#### **§ 6 Fördergelder**

- (1) Die Zahlung der gewährten Förderung erfolgt auf der Basis des Bewilligungsbescheides und eines zwischen der KVBW und dem Arzt in Weiterbildung abzuschließenden Darlehensvertrages. Der Bewilligungsbescheid enthält eine Regelung darüber, dass die Darlehenssumme in monatlichen Teilbeträgen rückwirkend jeweils zu Beginn des Folgemonats ausgezahlt wird. Zur Auszahlung des Darlehens hat der Arzt in Weiterbildung seinen Anspruch auf monatliche Auszahlung der Förderbeträge an den Weiterbildenden abzutreten.
  
- (2) Die gewährte Förderung wird entsprechend der im Bescheid getroffenen Festlegungen auf das vom Weiterbildenden angegebene Konto überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.
  
- (3) Unterbrechungen der Weiterbildung, die über den Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst hinausgehen, können nicht gefördert werden. Entsprechende Unterbrechungen der Weiterbildung sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Der Arzt in Weiterbildung hat sich gegenüber der KVBW schriftlich zu verpflichten, die ihm auf Darlehensbasis gewährten Förderbeträge zurückzuzahlen, wenn er der KVBW nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der erstmaligen Förderung den Abschluss der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin durch Vorlage der Urkunde nachweist. In diesem Fall hat die Rückzahlung in monatlichen Raten zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen der KVBW und dem Arzt in Weiterbildung. Die in Absatz 3 genannten Ausfallzeiten verlängern die Fünfjahresfrist.

### **§ 7 Härtefallregelung**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KVBW in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

### **§ 8 Widerspruch**

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart, einzulegen.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Soweit der Beginn der erstmaligen Förderung vor Inkrafttreten dieser Richtlinie liegt, gelten die damaligen Regelungen fort.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Förderung der Weiterbildung zu Fachärzten für Allgemeinmedizin in Baden-Württemberg in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 08.07.2009.